

# Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

## Allgemeiner Teil

### 1. Grundlagen

#### 1.2 Überblick Normsystem BGB

#### 1.2 Rechtsanwendung

#### 1.3 Erkenntnisverfahren - Überblick

1.3.1 Bedeutung

1.3.2 Klärung der Rechtslage

1.3.3 gerichtliche Wege zum Titel

1.3.4 Zulässigkeit

1.3.5 Klageschrift / Anspruchsbegründung

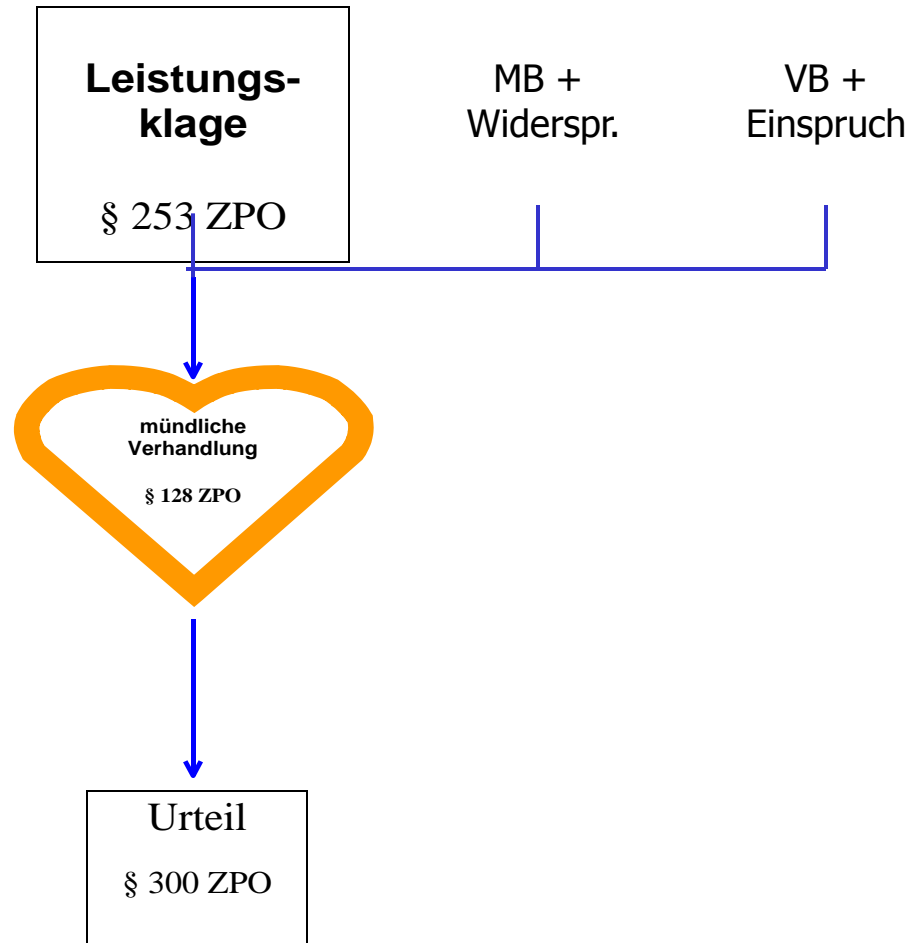
1.3.6 zwei Verteidigungsstrategien

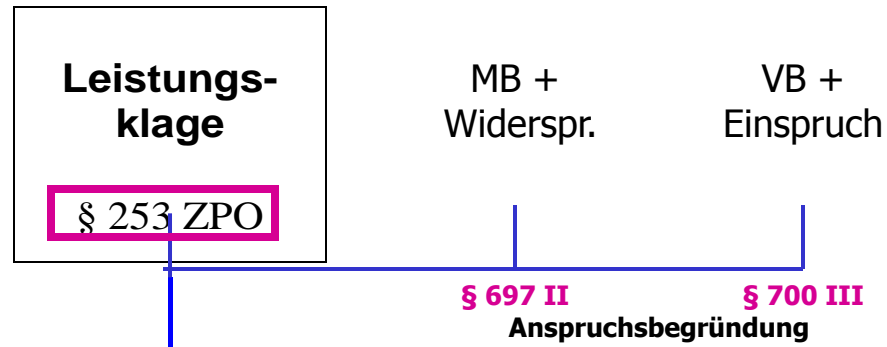
1.3.7 Substantiierung

1.3.8 Verfahrensgrundsätze

1.3.9 Hauptsachetenor als Vollstreckungsgrundlage

# Erkenntnisverfahren





- **Zulässigkeitsprüfung:**

**Klage**

- ordnungsgemäße Klageerhebung

# Klageschrift

schriftlich

(§ 253 V, 129); auch per Fax; nur beim AG auch mdl. zu Protokoll d. Geschäftsstelle, § 496

Inhalt

**notwendig** für  
eine ordnungsgemäße  
= „**zulässige**“ Klage

Was sollte ein Kläger  
**zusätzlich**  
schon in die Klageschrift schreiben?

# Klageschrift

schriftlich

(§ 253 V, 129); auch per Fax; nur beim AG auch mdl. zu Protokoll d. Geschäftsstelle, § 496

Inhalt

**notwendig für  
eine ordnungsgemäße  
= „zulässige“ Klage**

**Was sollte ein Kläger  
zusätzlich  
schon in die Klageschrift schreiben?**

- Gericht (ev. KfH, § 96 GVG)
- Angaben zu den Parteien

## • ~~Gegenstand~~

„Der Kläger begehrt Zahlung eines Geldbetrages“

- **Antrag** = beehrter Rechtsfolgenausspruch

„Es wird beantragt, den Beklagten zu verurteilen,  
an den Kläger 3.000,00 EUR zu zahlen.“

## • KlageGrund

(grober) identifizierbarer Lebenssachverhalt

„Der Kläger begehrt Schadensersatz aus einem  
Verkehrsunfall vom 10.09.20xx.“

- Streitwert
- Einzelrichter?
- Unterschrift (§ 130 Nr. 6)

**zB BGH NJW 2013, 540 Rz 14 u 24:**

Das Rechtsschutzbegehren aus dem Antrag und dem Klagegrund bestimmt den  
- Gegenstand des Rechtsstreits  
- den geltend gemachten „prozessualen“ Anspruch (auf Titelverschaffung)

Mit der Klage wird nicht ein bestimmter materieller Anspruch geltend gemacht  
- Zulässigkeit der Klage hängt nicht davon ab, ob ein mat. Anspruch schlüssig dargelegt worden ist  
- Lebenssachverhalt des Anspruchsgrunds geht über die Tatsachen, die die Tatbestandsmerkmale einer AGL ausfüllen, hinaus: BGH NJW 2014, 314 Rz. 21 (fehlerhaftes Beratungsgespräch / Tatsachenvortrag zu fehlender Aufklärung betr. Aspekt x und Aspekt y).

Streitgegenstand wichtig für

- Rechtshängigkeit, § 261 - neg. Prozessvoraus.: keine andw. Rechtshgkt.
- Klageänderung, § 263
- Rechtskraft, § 322 - neg. Prozessvoraus.: keine entgegenst. Rechtskraft

zweigliedriger  
Streitgegenstand

# Klageschrift

schriftlich

(§ 253 V, 129); auch per Fax; nur beim AG auch mdl. zu Protokoll d. Geschäftsstelle, § 496

Inhalt

Was ist **notwendig** für  
eine ordnungsgemäße  
= „**zulässige**“ Klage?

Was sollte ein Kläger  
**zusätzlich**  
schon in die Klageschrift schreiben?

- Ziel: Verurteilung des Bekl. zu e. „Leistung“
- Vorauss.: Schlüssigkeit, § 331 II

- **Antrag**

begehrter Rechtsfolgenausspruch

„Es wird beantragt, den Beklagten zu verurteilen,  
an den Kläger 3.000,00 EUR zu zahlen.“

- **KlageGrund**

(grober) identifizierbarer Lebenssachverhalt

„Der Kläger begehrt Schadensersatz aus einem  
Verkehrsunfall vom 10.09.20xx.“

- Vorauss.: Schlüssigkeit, § 331 II

## Anwendung des Normsystems auf den

## Tatsachenvortrag der Parteien

### Beibringungsgrundsatz:

Parteien müssen **Tatsachenstoff**, der für die Subsumtion unter die für sie günstige materielle Norm notwendig ist, in den Prozess „einführen“ = „darlegen“

„darlegen“



- **Wer trägt die Darlegungslast = Behauptungslast?**

Begriff:

z.B. BGH NJW-RR 2013, 1013 Rz 15

Begriff:

z.B. BGH NJW 2012, 1570 Rz 9

**Zu wessen Nachteil hat das Gericht zu entscheiden, wenn bestimmte Tatsachen für ein TBM einer Norm nicht „dargelegt“ sind?**

**-> Wer die Beweislast trägt, trägt grds. auch die Darlegungslast**

BGH NJW 1989, 161 Rz 25: „Hier trägt die Beklagte ... die **Beweislast** und damit auch die **Darlegungslast**.“

Beweislast = zu wessen Nachteil hat das Gericht zu entscheiden, wenn eine bestrittene Tatsache nicht bewiesen werden kann (sog. „non liquet“)?

**-> Welche Beweislastregeln enthalten die BGB-Normen?**

§ 193 BGB 1. Entwurf:

Hat die 2. Kommission gestrichen,  
weil eine Selbstverständlichkeit

„Wer einen Anspruch geltend macht, hat die zur Begründung desselben erforderlichen Tatsachen zu beweisen. Wer die Aufhebung eines Anspruchs und die Hemmung der Wirksamkeit desselben geltend macht, hat die Tatsachen zu beweisen, welche zur Begründung der Aufhebung oder Hemmung erforderlich sind.“

**-> Das BGB regelt aufgrund des Satzbaus der BGB-Normen die Beweislast**

„darlegen“

- **allgemeine gesetzliche Beweislastregelung in jeder Norm des BGB:**

Der Gesetzgeber hat die Normen des BGB vom Wortlaut bewusst so abgefasst, dass daraus die Beweislast abgeleitet werden kann („Satzbaulehre“)

Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast, Grundlagen, 2. Aufl. 2009, § 5 V 3

- Grundsatz: Wer sich auf eine für ihn günstige Rechtsfolge einer Norm „beruft“, trägt die Beweislast für die Tatsachen zur Subsumtion unter die TBM dieser Norm

- **Wer trägt die Darlegungslast = Behauptungslast?**

-> **Wer die Beweislast trägt, trägt grds. auch die Darlegungslast**

## Beibringungsgrundsatz:

Parteien müssen **Tatsachenstoff**, der für die Subsumtion unter die für sie günstige materielle Norm notwendig ist, in den Prozess „einführen“ = „darlegen“

**Was sollte ein Kläger  
zusätzlich  
schon in die Klageschrift schreiben?**

- Ziel: Verurteilung des Bekl. zu e. „Leistung“
- Vorauss.: Schlüssigkeit, § 331 II

**Der Kläger kann die notwendigen Tatsachen auch  
noch später in den Prozess einführen („vortragen“)**

vgl. § 264 Nr. 1; zeitl. Grenze: § 296a

**ist aber nicht zweckmäßig,  
VU könnte nicht ergehen (§ 331 II)**

**Parteien müssen **Tatsachenstoff**, der für die Subsumtion unter  
die für sie günstige materielle Norm notwendig ist, in den  
Prozess „einführen“ = „darlegen“**

# Klageschrift

schriftlich

(§ 253 V, 129); auch per Fax; nur beim AG auch mdl. zu Protokoll d. Geschäftsstelle, § 496

Inhalt

Was ist **notwendig** für  
eine ordnungsgemäße  
= „**zulässige**“ Klage?

Was sollte ein Kläger  
**zusätzlich**  
schon in die Klageschrift schreiben?

- Ziel: Verurteilung des Bekl. zu e. „Leistung“
- Vorauss.: Schlüssigkeit, § 331 II

- **Tatsachen**vortrag zu materiellem Anspruch (AGL)

„Am 10.09.20xx fuhr der Bekl. mit seinem Fahrrad aus Unachtsamkeit gegen das ordnungsgemäß geparkte Auto des Klägers. Die Fahrzeugtür wurde beschädigt. Die Reparaturkosten belaufen sich auf 3.000,-- €“

Parteien müssen **Tatsachenstoff**, der für die Subsumtion unter die für sie günstige materielle Norm notwendig ist, in den Prozess „einführen“ = „darlegen“

## Tatsachen

Bernhard, *Anwaltshaftung in der Klausurbearbeitung*, JuS 2014, 205, 207: „Sachverhalt aufzuklären“

## Rechtsansichten

- **Tatsachen**vortrag zu materiellem Anspruch (AGL)

## Tatsachen

## Rechtsansichten

- **„iura novit curia“ - „Das Gericht kennt das Recht“** „kennt“ = „sucht“ und legt selbst aus iSv richtige Definition außer ausländ. Recht: § 293

BGH NJW 2003, 1390: Die Subsumtion der vorgetragenen Tatsachen unter die in Betracht kommenden gesetzlichen Tatbestände, also das Aufspüren von Anspruchsgrundlagen, Gegennormen usw., ist Sache des Gerichts (Arg. ex § 253 Abs. 2 Nr. 2). Auch ist es Sache des Gerichts, die jeweilige Tatbestandsvoraussetzung „richtig“ zu definieren. Es ist also **nicht „nötig“**, dass die Parteien dem Gericht mit dem **Nennen von Normen** oder der Wiedergabe der aus ihrer Sicht „richtigen“ **Definition** den Weg weisen. Die geäußerten RA sind **grds. nur Anregungen** für das Gericht.
- **aber: ev. Haftung d. Rechtsanw. bei rechtlichen Fehlern des Gerichts:**

BGH NJW 2009, 987 ff: Wenn dem Gericht im Urteil ein rechtlicher Fehler unterläuft, dann haftet der Rechtsanwalt für den dem Mandanten daraus entstandenen Schaden, sofern er es schuldhaft versäumt hat, dies durch rechtliche Hinweise an das Gericht (z.B. auf höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf Gegennormen) zu verhindern.

Bernhard, *Anwaltshaftung in der Klausurbearbeitung*, JuS 2014, 205, 207: „rechtliche Würdigung“
- **in „normalen“ Fällen enthalten die Schriftsätze keine „Paragrafen“ und auch keine Rechtsansichten**, das kann ein Rechtsanwalt aber auch anders handhaben

# Klageschrift

schriftlich

(§ 253 V, 129); auch per Fax; nur beim AG auch mdl. zu Protokoll d. Geschäftsstelle, § 496

Inhalt

Was ist **notwendig** für  
eine ordnungsgemäße  
= „**zulässige**“ Klage?

Was sollte ein Kläger  
**zusätzlich**  
schon in die Klageschrift schreiben?

- Ziel: Verurteilung des Bekl. zu e. „Leistung“
- Vorauss.: Schlüssigkeit, § 331 II

- **Tatsachen**vortrag zu materiellem Anspruch (AGL)

„Am 10.09.20xx fuhr der Bekl. mit seinem Fahrrad aus Unachtsamkeit gegen das ordnungsgemäß geparkte Auto des Klägers. Die Fahrzeugtür wurde beschädigt. Die Reparaturkosten belaufen sich auf 3.000,-- €“

da mihi factum, **dabo tibi ius**

# Klageschrift

## Inhalt

Was ist **notwendig** für  
eine ordnungsgemäße  
= „**zulässige**“ Klage?

Was sollte ein Kläger  
**zusätzlich**  
schon in die Klageschrift schreiben?

- **Antrag**

begehrter Rechtsfolgenausspruch

„Es wird beantragt, den Beklagten zu verurteilen,  
an den Kläger 3.000,00 EUR zu zahlen.“

- **Tatsachenvortrag zu materiellem Anspruch (AGL)**  
der allgemeinere „Klagegrund“ ist darin regelmäßig enthalten

„Am 10.09.20xx fuhr der Bekl. mit seinem Fahrrad aus Unachtsamkeit  
gegen das ordnungsgemäß geparkte Auto des Klägers. Die Fahrzeugtür  
wurde beschädigt. Die Reparaturkosten belaufen sich auf 3.000,-- €“

~~„Der Kläger begehrt Schadensersatz aus einem  
Verkehrsunfall vom 10.09.20xx.“~~